



Lutherstadt Wittenberg



Bebauungsplan W 15 „Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. Bauabschnitt“

FFH-Vorprüfung zur Waldumwandlung

**Auftraggeber/
Planträger:** Lutherstadt Wittenberg
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Auftragnehmer: StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Hildegard Ebert, Astrid Friedewald, Anke Strehl GbR
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 23 97 72-0
Mail: info@slg-stadtplanung.de

Autoren: Dipl.-Geografin
Christine Freckmann
Landschaftsplanung

Dipl.-Agraring.
Anke Strehl
Landschaftsplanung

Yvette Trebel
CAD-Bearbeitung

Bearbeitungsstand: November 2014



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	3
2.1	Lage des FFH-Gebietes zur Waldumwandlungsfläche	4
2.2	FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“	4
2.2.1	Naturräumliche Einordnung des FFH-Gebietes	4
2.2.2	Beschreibung des FFH-Gebietes.....	5
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten vom Vorhabengebiet ausgehenden Wirkfaktoren	10
3.1	Beschreibung des Vorhabengebietes und des Vorhabens	10
3.1.1	Vorhabengebiet	10
3.1.2	Beschreibung der Nachnutzung.....	10
3.2	Relevante Wirkfaktoren - vom Vorhabengebiet ausgehend	11
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	11
3.2.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	11
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben „Waldumwandlung“	12
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	13
6	Fazit	14
7	Quellen- und Literaturverzeichnis	15



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Lutherstadt Wittenberg beabsichtigt, westlich des Heuwegs mit der Aufstellung des Bebauungsplanes W 15 „Gewerbegebiet – Gewächshausanlage 1. – 3. BA“ planungsrechtliche Voraussetzungen für die Erweiterung der angrenzenden Gewächshausanlage zu schaffen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes W 15 geht die Rodung von ca. 19,9 ha Waldfläche einher.

Südlich der Umwandlungsfläche befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH-Gebiet 0073). Der Abstand von der Schutzgebietsgrenze zur südlichsten Grenze der Umwandlungsfläche beträgt ca. 550 m.

Die Umwandlungsfläche befindet sich im Übergangsbereich zwischen großflächigen Industrie- und Gewerbeansiedlungen und der freien Landschaft. Die im Westen anschließende Landschaft ist durch die kleinteilig strukturierten Ortslagen Apollensdorf und Apollensdorf-Nord sowie Waldflächen, offene Grünbereiche, landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Elbelauf mit ihren Niederungen geprägt.

Im Rahmen des Scopings zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Waldumwandlung ist festgelegt worden, dass eine Vorprüfung hinsichtlich der Verträglichkeit der Waldumwandlung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ notwendig ist.

Diese Notwendigkeit begründet sich daraus, dass gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes für Pläne und Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vorgeschrieben ist.

Zunächst kann über eine FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen geklärt werden, ob ein Natura 2000-Gebiet von der notwendigen Waldumwandlung betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Verbleiben jedoch Zweifel, sind eine genauere Prüfung und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung wird eine überschlägige Bewertung der Auswirkungen der Waldumwandlung auf die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes vorgenommen.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

FFH-Gebiete stellen neben den Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) Teilflächen des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ dar. Dabei steht "Natura 2000" für ein europäisches Netz aus zusammenhängenden Schutzgebieten, welches zum Schutz der einheimischen Natur in Europa aufgebaut werden soll.

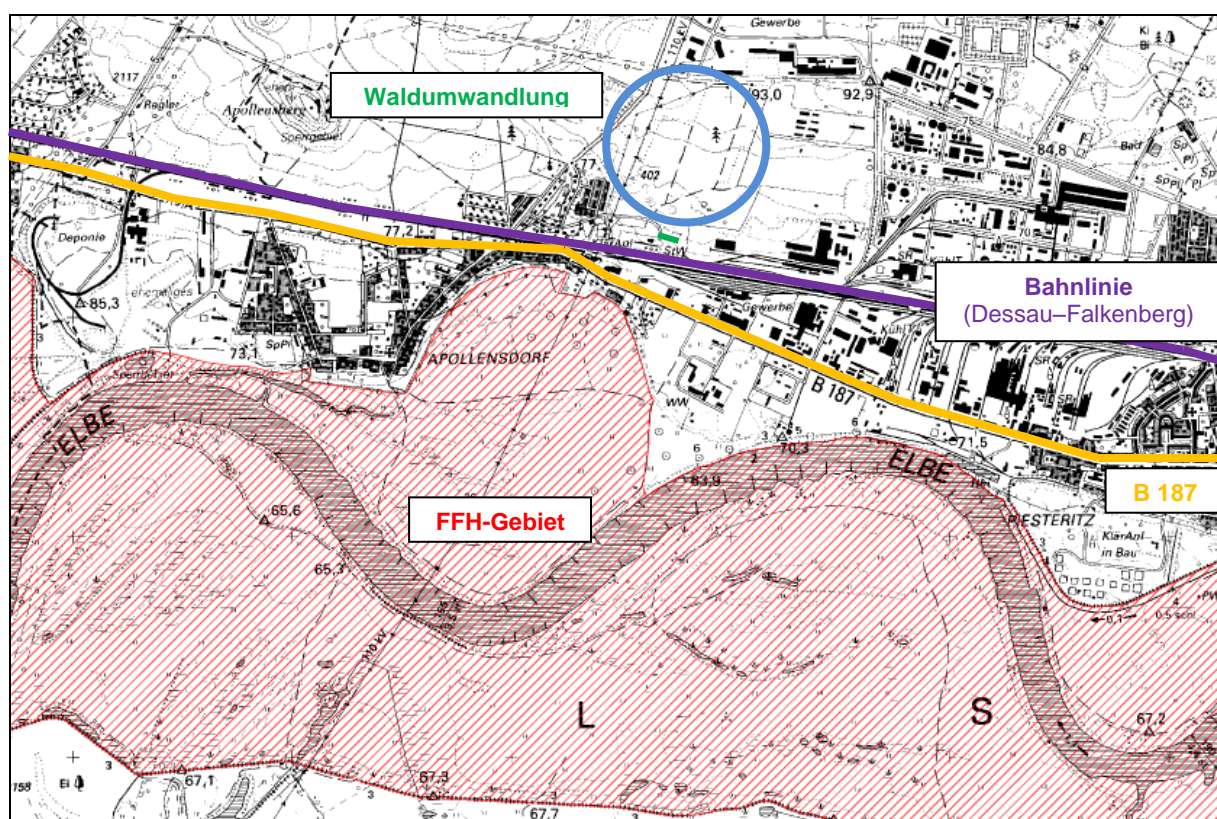
Welche Gebiete für dieses Netz geeignet sind, bestimmen die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). In diesen Richtlinien werden Arten und Lebensraumtypen genannt, welche besonders schützenswert sind und für die ein Schutzgebietsnetz aufgebaut werden soll.

Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ stellt eines der in Sachsen-Anhalt ausgewählten Flächen dar, welche unter dem Kriterium des Arten- und Habitatschutzes für das Schutzgebietssystem "Natura 2000" zusammengestellt wurden.

2.1 Lage des FFH-Gebietes zur Waldumwandlungsfläche

Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ erstreckt sich von Griebö im Westen entlang der Elbe mit ihren Niederungen bis Prettin im Osten.

Abb. 1: räumliche Einordnung des FFH-Gebietes zur Waldumwandlungsfläche



Quelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt [1] und eigene Eintragungen

Es befindet sich südlich der Umwandlungsfläche. Dazwischen verlaufen die Bundesstraße B 187 sowie die Bahntrasse zwischen Dessau und Wittenberg (Strecke Dessau – Falkenberg). Darüber hinaus sind entlang der Verkehrsstrassen Gewerbenutzung und südlich der B 187 Einfamilienhäuser vorhanden.

2.2 FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“

2.2.1 Naturräumliche Einordnung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet nimmt in seiner Gesamtheit eine Fläche von 8.422 ha ein [1]. Gemäß Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt [2] befindet sich das Gebiet im Dessauer Elbetal.

Geologisch gründet sich das Gebiet auf holozänen Flussauensedimenten.



Klimatisch ist das Dessauer Elbetal dem subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich des Binnentiefenlandklimas zuzuordnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt in Wittenberg bei 8,6°C. Die Niederschlagshöhen liegen zwischen 500 und 550 mm pro Jahr. Diese niedrigen Jahresniederschlagswerte sind auf die Leewirkung des Harzes zurückzuführen [2].

Die potentiell natürliche Vegetation wird im Elbetal in den flussnahen Überschwemmungsbereichen auf jungen Sedimentationsböden von Weiden-Pappel-Auenwäldern und flussferner auf den mächtigen Vegadecken von Stieleichen-Ulmen-Auenwäldern, die jeweils eine Weichholzaue oder letztere eine Hartholzaue ausprägen, gekennzeichnet. Auf nicht regelmäßig überschwemmten Auenstandorten sind in der Hartholzaue Stieleichen-Ulmen-Auenwälder unter starker Beteiligung der Winter-Linden und Hainbuche ausgebildet. Im Dessauer Elbetal tragen die Talsande und Binnendünen Birken-Eichenwälder, wärmegetönte Linden-Eichen-Hainbuchenwälder und Silgen-Eichenwälder sowie Berghaarstrang-Eichen-Trockenwälder. Altarme der Elbe beherbergen ein Mosaik von Verlandungsvegetation und Schwarzerlenbruchwald. An den Flussufern besteht trotz des Ausbaus eine gute Zonierung von kurzlebigen Sand- und Schlammfluren, einjährigen Krautfluren, Flussuferföhrichtern und mehrjährigen Staudenfluren [2].

Das Landschaftsbild des Dessauer Elbetals stellt sich als ein sehr breites, z. T. durch Niederterrassen und Dünenriegeln gegliedertes Flusstal dar. Innerhalb des Tales sind vielfach die Grenzen der Aue nicht erkennbar, so dass der Eindruck einer weiten Ackerlandschaft innerdeichs entsteht. Außerdeichs herrschen kleingliedrige Landschaftsräume im Wechsel von Wald- und Wiesengebieten vor. Unterhalb Wittenberg ist die Aue durch das Fehlen von Auenwäldern gekennzeichnet [2].

2.2.2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet selber erfasst den Elbelauf zwischen Griebo und Prettin mit seinen Altwässern, naturnahen Uferstrukturen in Zwischenbuhnenfeldern sowie den bestehenden Auwaldresten und Auwiesen. Diese stellen ausgedehnte Hochwasserretentionsräume dar. Besonders diese großflächigen Überflutungsgebiete mit ihrer Vielfalt auentypischer Lebensräume bieten einer Vielzahl von Tieren weiträumige und oft ungestörte Lebensräume [1].

Die Gebietsfläche gliedert sich in ihrer **Biotopstruktur** wie folgt:

- | | |
|---|-----|
| • Binnengewässer | 11% |
| • Fels- und Rohbodenkomplex | 1% |
| • Ackerkomplex | 7% |
| • Grünlandkomplexe mittlerer Standorte | 69% |
| • Niedermoorkomplex (auf organischem Boden) | 1% |
| • Feuchtgrünlandkomplex (auf mineralischen Böden) | 9% |
| • Laubwaldkomplexe (bis 30% Nadelbaumanteil) | 1% |
| • Gebüsch-/Vorwaldkomplexe | 1% |

Eine Übersicht der im Standarddatenbogen [1] aufgeführten **Lebensräume** des Anhangs I der FFH-Richtlinie zeigt nachfolgende Tabelle.



Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie

Natura 2000-Code	Lebensraumtyp	Angaben Standard-Datenbogen			
		Flächen- größe in ha	Flächen- anteil	Repräsen- tativität	Erhaltung- zustand
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynophoris und Agrostis [Dünen im Binnenland]	5,00	0,06	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	250,00	2,97	A	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufen mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	2,00	0,02	D	B
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chemopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	120,00	1,42	B	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	40,00	0,47	D	B
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	180,00	2,14	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	30,00	0,36	B	B
91E0 *	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, - Alnion incanae, Salicion albae)	50,00	0,59	B	B
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	120,00	1,42	B	B

Repräsentativität: A – sehr gut / B – gut / C – signifikant / D – nicht signifikant

Erhaltungszustand: A – sehr gut / B – gut / C – durchschnittlich oder beschränkt

* prioritäre Lebensräume

Im Standarddatenbogen sind folgende **signifikant vorkommende Arten** für das FFH-Gebiet erfasst:

Artenliste nach Anhang II FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten [1]:

- Amphibien: Bombina bombina [Rotbauchunke], Triturus cristatus [Kammolch]
- Vögel: Acrocephalus arundinaceus [Drosselrohrsänger], Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohrsänger], Alcedo atthis [Eisvogel], Anas acuta [Spießente], Anas clypeata [Löffelente], Anas Penelope [Pfeifente], Anas querquedula [Knäkente], Anas strepera [Schnatterente], Anser albifrons [Blässgans], Anser anser [Graugans], Anser fabalis [Saatgans], Anthus pratensis [Wiesenpieper], Ardea cinerea [Graureiher], Buteo lagopus [Rauhfußbussard], Ciconia ciconia [Weißstorch], Circus aeruginosus [Rohrweihe], Circus cyaneus [Kornweihe], Circus pygargus [Wiesenweihe], Crex crex [Wachtelkönig], Cygnus columbianus bewickii [Zwergschwan], Cygnus cygnus [Singschwan], Dendrocopos medius [Mittelspecht], Dryocopus martius [Schwarzspecht], Falco columbarius [Merlin], Gallinago gallinago [Bekassine], Grus grus [Kranich], Haliaeetus albicilla [Seeadler], Jynx torquilla [Wendehals], Lanius collurio [Neuntöter], Lanius excubitor [Raubwürger], Lamosa limosa [Uferschnepfe], Locustilla fluviatilis [Schlagschwirl], Lullula arborea



[Heidelerche], *Mergus albellus* [Zwergsäger], *Mergus merganser* [Gänsesäger], *Milvus migrans* [Schwarzmilan], *Milvus milvus* [Rotmilan], *Motacilla flava* [p.p.; *M. flava*] [Wiesenschafstelze], *Numenius arquata* [Großer Brachvogel], *Pandion haliaetus* [Fischadler], *Pernis apivorus* [Wespenbussard], *Picus canus* [Grauspecht], *Prozana porzana* [Tüpfelsumpfhuhn], *Remiz pendulinus* [Beutelmeise], *Sacicola torquata* (= *Saxicola rubicola*) [Schwarzkehlchen], *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke], *Tadorna tadorna* [Brandgans], *Tringa totanus* [Rotschenkel], *Upupa epops* [Wiedehppf], *Vanellus vanellus* [Kiebitz]

- Fische: *Aspius aspius* [Rapfen], *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger], *Rhodeus sericeus amarus* [Bitterling], *Salmo salar* [Lachs]
- Säugetiere: *Castor fiber* [Biber], *Lutra lutra* [Fischotter]
- Libellen: *Ophiogomphus cecilia* [Grüne Keiljungfer]
- Pflanzen: *Coleanthus subtilis* [Scheidenblütgras]

Als weitere im FFH-Gebiet vorkommende Arten sind im Standarddatenbogen genannt [1]:

- Amphibien: *Bufo calamita* [Kreuzkröte], *Bufo viridis* [Wechselkröte], *Hyla arborea* [Laubfrosch], *Pelobates fuscus* [Knoblauchkröte], *Rana arvalis* [Moorfrosch], *Rana lessonae* [Kleiner Wasserfrosch], *Rana ridibunda* [Seefrosch].
- Vögel: *Picus viridis* [Grünspecht]
- Käfer: *Agonum piceum* [Sumpf-Flachläufer], *Agonum versutum* [Auen-Glanzflachläufer], *Amara praetermissa* [Verkannter Kamelläufer], *Bembidion argenteolum* [Silberfleck-Ahlenläufer], *Bembidion punctulatum* [Grobpunktierter Ahlenläufer], *Demetrias monostigma*, *Dicheirotichus rufithorax*, *Dyschirius nitidus* [Grobgestreifert Handläufer],
- Fische: *Abramis ballerus* [Zope], *Alburnus alburnus* [Ukelei], *Carassius carassius* [Karausche], *Leucaspis delineatus* [Moderlieschen], *Leuciscus idus* [Aland], *Lota lota* [Quappe], *Noemacheilus barbatulus* [Bachschmerle], *Salmo trutta fario* [Bachforelle], *Salmo trutta trutta* [Meerforelle], *Silurus glanis* [Wels]
- Geradflügler: *Mecostethus grossus* (= *Stethophyma grossum* [Sumpfschrecke])
- Pflanzen: *Androsace elongata* [Langstieliger -Mannsschild], *Cardamine parviflora* [Kleinblütiges Schaumkraut], *Clematis recta* [Aufrechte Waldrebe], *Cnidium dubium* [Sumpf-Brenndolde], *Cyperus michelianus* [Zwerg-Zypergras], *Gratiola officinalis* [Gottes-Gnadenkraut], *Gypsophila muralis* [Mauer-Gipskraut], *Leersia oryzoides* [Wilder Reis], *Lindernia procumbens* [Liegendes Büchsenkraut], *Lythrum hyssopifolia* [Ysopblättriger Weiderich], *Najas minor* [Kleines Nixkraut], *Salvinia natans* [Gewöhnlicher Schwimmpfarn], *Scirpus radicans* [Wurzelnde Simse], *Trapa natans* [Gewöhnliche Wassernuß].



Durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurden für das FFH-Gebiet folgende (vorläufige) **Schutz- und Erhaltungsziele** abgeleitet [1]:

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere

- Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Erhaltung der Fließgewässer mit ihrer natürlichen Hochwasser- und Auendynamik, (incl. unbefestigter Uferbereiche mit sich verändernden Sand- und Schlammflächen, Annuellen- und Hochstaudenfluren) sowie als Voraussetzung für günstige Erhaltungszustände der Hart- und Weichholzauewälder unter Sicherung einer natürlichen Abflussgeschwindigkeit nach Hochwasserereignissen vor allem während der Vegetationsperiode
- Erhaltung und nach Möglichkeit Wiederherstellung der Strukturvielfalt im Bereich des Flussbettes der Elbe und ihrer Nebengewässer als Lebensraum für Fisch- und Libellenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Erhaltung und Erweiterung der Retentionsflächen mit ihrer autotypischen Vegetation
- Erhaltung der Altwasserbereiche und ihrer Verlandungszonen mit hohem Weichholzanteil sowie Anschluss von abgetrennten Altwasserarmen (u.a. Teil-Lebensraum für den Biber und einige Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
- Erhaltung bzw. weitere Verbesserung der Gewässergüte und der Durchgängigkeit der Fließgewässer, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zum Schutz der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Lachs, Rapfen, Schlammpeitziger, Fischotter und Biber
- Erhaltung der Hochstaudenfluren durch sporadische Nutzung oder Pflege
- Erhaltung der Flachland-Mähwiesen und der Brenndoldenwiesen durch extensive Nutzung oder Pflege
- Erhaltung der Kleingewässer u.a. als Lebensraum von Rotbauchunke und Kammolch, Verhinderung des zu raschen Trockenfallens der Temporärgewässer nach Rückgang des Hochwassers durch geeignete Maßnahmen
- Erhaltung der Dünen mit offenen Grasflächen durch geeignete Nutzung und Pflege (Gewährleistung von Nährstoffarmut und Substratlagerung)
- Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Hartholz- und Weichholzauewälder der intakten Überflutungsauere sowie ggf. Renaturierung der durch Deichbau vom natürlichen Hochwasserregime abgeschnittenen Hartholzauewälder
- Wiederanschluss von abgetrennten Altwasserarmen an den Elbestrom als Entwicklungspotentialflächen der Weichholzaue
- Vernetzen der Reliktvorkommen der Weichholzaue
- Schutz der Weichholzaue und ihrer potentiellen Regenerationsflächen vor Schäden infolge Beweidung
- Konsequentes und zeitnahes Zurückdrängen lebensraumfremder Gehölze, insbesondere der Rot-Esche
- Erhaltung und Förderung des lebensraumtypischen Baumarteninventars, insbesondere der Stieleiche, der Wildobst- und Ulmenarten in der Hartholzaue
- Erhöhung des Schwarzpappelanteiles in der Weichholzaue
- Erhaltung der charakteristischen Bodenvegetation durch Vermeidung von Beeinträchtigungen (Stoffeinträge, Bodenverdichtung durch Befahren, Angeln, Hochwasserschwemmgut, Ausbringen von Gartenabfällen)



- Erhöhung des Altholzanteils und Gewährleistung eines hohen Totholzanteils (Bäume mit unterschiedlichem Zersetzungsgrad, starkes stehendes und liegendes Totholz) im Rahmen einer kahlschlagfreien, naturnahen Bewirtschaftung der Wälder; Entwicklung von mosaikartigen Strukturen
- Ausweisung nutzungsfreier Teilbereiche in der Weichholzaue sowie in besonders strukturreichen Altbeständen der Hartholzaue
- Sicherung der natürlichen Regeneration der natürlichen Waldgesellschaften durch angepasste Schalenwildbestände
- kahlschlagloses Überführen von Hybridpappelbeständen standortabhängig in Hartholz- oder Weihholzauenwälder, vorrangig unter Nutzung der übernahmewürdigen Naturverjüngung
- Mehrung und Erhaltung einer ausreichenden Anzahl von Biotop-, Horst- und höhlenbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz bis zum natürlichen Zerfall
- Entwicklung von breiten Waldrändern, insbesondere als Pufferzonen gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen

Vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Erhaltung der einzigen rezenten Fundorte von *Coleanthus subtilis* (Scheidengras oder Scheidenblütgras) in Sachsen-Anhalt

Eine **mögliche Gefährdung** des FFH-Gebietes geht insbesondere von anthropogenen Einflüssen auf die Hydrologie sowie Störungen der Flußdynamik, aber auch von Zersiedlung und Zerschneidungseffekten und intensiver Landnutzung aus [1].

Das FFH-Gebiet weist aufgrund seiner Ausdehnung **Überschneidungen** mit folgenden Schutzgebieten auf [1]:

- Biosphärenreservat 0001LSA „Mittelelbe“ (zu 3 %)
- SPA 0016 „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (zu 40%)
- LSG 0002 WB_ „Elblandchaft Prettin“ (zu 2%)
- LSG 0023 AZE „Mittelelbe“ (zu 2%)
- LSG 0023 WB_ „Mittelelbe“ (zu 61%)
- LSG 0051 WB_ „Mittlere Elbe“ (zu 3%)

Das FFH-Gebiet umschließt folgende Schutzgebiete [1]:

- NSG 0101 D_ „Großer Streng“ (zu 5%)
- NSG 0102 D_ „Alte Elbe bei Bösewig“ (zu 4%)

Weitere Schutzgebiete grenzen an das FFH-Gebiet an bzw. befinden sich in dessen Nachbarschaft [1]:

- FFH 0132 „Lausiger Teiche und Ausreißer–Teiche östlich Bad Schmiedeberg
- FFH 0072 „Klödener Riß“
- FFH 0071 „Untere Schwarze Elster“
- FFH 0065 „Grieboer Bach östlich Coswig“
- FFH 0067 „Dessau-Wörlitzer Elbauen“
- LSG 0071 WG_ „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“
- LSG 0095 WB_ „Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig“
- geschützter Landschaftsbestandteil „Apollensbachtal“



Eine Abschätzung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sowie eine Erheblichkeitsabschätzung zu einzelnen Arten ist dem Punkt 4 zu entnehmen.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten vom Vorhabengebiet ausgehenden Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan W 15 wird mit dem Ziel aufgestellt, die bereits errichtete Gewächshausanlage zu erweitern. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Inanspruchnahme von Wald verbunden.

3.1 Beschreibung des Vorhabengebietes und des Vorhabens

3.1.1 Vorhabengebiet

Die Umwandlungsfläche befindet sich im Übergangsbereich der Stadt Wittenberg in die nach Westen angrenzende freie Landschaft. Im Norden grenzt das Gewerbegebiet Apollensdorf Nord, im Osten grenzen der 1. Bauabschnitt der Gewächshausanlage sowie ein Industriegebiet mit dem SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, im Süden Offenlandbereiche, Gewerbe und die genannten Verkehrsstrassen.

Der minimalste Abstand zum FFH-Gebiet beträgt ca. 550 m.

Es handelt sich dabei um einen überwiegend aus Kiefern bestehenden Waldbestand, der im Durchschnitt 41 Jahr alt ist. Die Baumartengruppe Kiefer nimmt dabei einen Flächenanteil von ca. 81 % ein.

3.1.2 Beschreibung der Nachnutzung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt schrittweise, auch in Abhängigkeit vom bestehenden Baurecht. Während im östlichen Bereich auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes W 14 bereits eine Gewächshausanlage errichtet und in Betrieb genommen wurde, wird für den westlichen Bereich mit dem sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan W 15 erst die planungsrechtliche Sicherung zur Erweiterung der Gewächshausanlage vorbereitet.

Im Waldumwandlungsgebiet sind drei Gewächshäuser mit Flächen zwischen 7,5 und 9,4 ha sowie ein Logistikgebäude im Norden vorgesehen. Die Errichtung der Gewächshäuser wird abschnittsweise erfolgen.

Mit der Errichtung der Gewächshäuser geht eine großflächige Geländemodellierung einher: Bodenabträge im nördlichen Bereich und Bodenaufträge im südlichen Bereich. Dies resultiert aus dem Erfordernis, dass die Gewächshäuser aus technologischen Gründen auf einer waagerechten Ebene stehen müssen und das Gelände im Bestand von Norden nach Süden um ca. 14 m fallend ist.

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt über den Heuweg und die Hans-Heinrich-Franck-Straße. Der Heuweg ist als innerstädtische Hauptverkehrsstraße klassifiziert, die Hans-Heinrich-Franck-Straße dient der inneren Erschließung des Vorhabengebietes. Im Norden wird eine öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, die als Feuerwehrezufahrt und Notausfahrt konzipiert ist. Zwischen den beiden öffentlichen Verkehrsflächen dient eine private Verkehrsfläche der inneren Erschließung.



3.2 Relevante Wirkfaktoren - vom Vorhabengebiet ausgehend

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens „Waldumwandlung“ auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

- Totalverlust von Waldbeständen und Waldfunktionen

Die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers. Das wiederum kann eine Bodenerosion erhöhen und somit ein Abschwämmen von Oberboden verstärken.

Die Wirkungen des Windes auf dem Waldstandort sowie die Leeseite der Umwandlungsfläche ändert sich. Es sind Auswehungen und Beeinflussungen des Wasserhaushaltes zu beobachten.

- Rodung der Waldfläche

Durch den Verlust des Wurzelsystems mit Rodung der Wurzelstöcke wird die mechanische Verfestigung des Bodens gemindert. Infolge dessen können Auswehungen auftreten. Zudem wird Oberflächenwasser nicht in vollen Umfang auf der Fläche gehalten, sondern fließt in Hangbereichen ab, so dass neben der verringerten Versickerung auch die Ausspülung zunehmen kann.

Der zunehmende Oberflächenabfluss kann zu Vernässungen in Senken und am Böschungsfuß führen.

- Bodenverdichtung

Durch schweres Gerät kann es bei ungünstiger Witterung zu partiellen Bodenverdichtungen kommen. Das Befahren mit schweren Maschinen zur Rodung kann bei Waldböden im Bereich der Fahrspuren zu tief greifenden Bodenveränderungen führen. Das schränkt die Transportleistung des Bodens für Wasser und Luft ein. Veränderungen des Wasserhaushaltes können sich durch die Ausbildung von Staunässebereichen ergeben sowie durch die Verhinderung des Versickerns in tiefere Bodenschichten. Die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und die Filter-Puffer-Wirkung können somit beeinträchtigt werden.

- Lärm- und Staubemissionen

Während der Rodung sind Lärmemissionen durch Transportfahrzeuge und Maschinen zu verzeichnen. Während der Rodungszeit erhöht sich auch das Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen und damit Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase in der angrenzenden Wohnsiedlung.

Die Verlärmung kann auch in Randbereiche wirken und dadurch während der Rodungszeit Fluchtreaktionen oder Meideverhalten von Tieren auslösen.

3.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Nach erfolgter Waldumwandlung (Rodung) stellt sich die Fläche als *kahle, beräumte Fläche* dar. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung sowie der jahrzehntelangen hohen Stickstoffeinträge durch das im Osten angrenzende Stickstoffwerk Piesteritz (SKW Piesteritz) ist der Boden durch Schadstoffanreicherungen belastet. Die damit einhergehenden schlechten Standortbedingungen bieten keinen bzw. einen sehr eingeschränkten Lebensraum für Flora und Fauna. Z.B. schlugen Aufforstungsversuche mit anderen Waldarten als der Schwarzkiefer (hohe Schadstoffresistenz) in der Vergangenheit fehl.



Die generell am Standort bestehenden Vorbelastungen für die Fauna durch die anthropogene Überprägung der Plangebietsfläche selbst (Beeinträchtigung der abiotischen Schutzgüter bzw. des Natürlichkeitsgrades und der Struktur-/ Artenvielfalt der Vegetation) werden durch eine hohe Störintensität durch Geräuschmissionen der im Umfeld ansässigen Industrie-/ Gewerbebetriebe noch verstärkt. Zudem sind die Verkehrsstrassen mit Vergrämungseffekten für störanfällige Tierarten verbunden.

Durch die Nutzung der Flächen zwischen der Umwandlungsfläche und dem FFH-Gebiet treten Zerschneidungen von Lebensräumen.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben „Waldumwandlung“

Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ befindet sich südlich der Umwandlungsfläche.

Mit der Waldumwandlung werden keine Flächen des Schutzgebietes unmittelbar in Anspruch genommen. Damit erfolgen keine direkten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sowie der unter Pkt. 2.2.2 genannten vorläufigen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensräume (einschließlich ihrer dort wahrscheinlich vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten, sonstige für sie maßgebliche Bestandteile sowie für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungspotenziale zu prognostizieren.

Auch im FFH-Gebiet selbst sind keine Veränderungen aufgrund der Waldumwandlung zu verzeichnen, die gravierende Störungen der Populationen, auch einzelner Arten, nach sich ziehen würden. Insofern ist in Bezug auf die vorläufigen Schutz- und Erhaltungsziele keine Beeinträchtigung herzuleiten.

Die Waldumwandlung könnte lediglich Auswirkungen auf die unter Pkt. 2.2.2 genannten Tierarten besitzen. Dazu wurden die vorliegenden Faunistischen Sonderuntersuchungen ausgewertet [3].

In der Umwandlungsfläche sind keine Arten der Artengruppen Amphibien, Käfer, Fische, Geradflügler, Säugetiere und Libellen erfasst, die im FFH-Gebiet wertgebend sind, da geeignete Lebensräume im Bereich der Umwandlungsfläche fehlen.

Im Hinblick auf Brutvögel können alle Greifvogelarten ausgeschlossen werden, da im Waldbestand keine Greifvogelhorste vorhanden sind. Auch können alle Wasservögel ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Waldumwandlungsfläche wurde das Vorkommen folgender Vogelarten (Brutnachweis) nachgewiesen

- Jynx torquilla [Wendehals]:

Der Wendehals gilt als relativ empfindlich gegenüber Störungen. Brutnachweise liegen für die Waldflächen außerhalb der Umwandlungsfläche im Bereich des Robinieforstes vor. Insofern ist keine direkte Betroffenheit der Art durch die Waldumwandlung abzuleiten. Darüber hinaus existieren im räumlichen Umfeld des Plangebietes in größerem Umfang ähnlich strukturierte und vom Wendehals nicht besiedelte Flächen. Daher ist davon auszugehen, dass für die betreffenden Individuen genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im FFH-Gebiet kann daher nicht abgeleitet werden.



- *Lanius collurio* [Neuntöter]:

Der Neuntöter kommt in den Randbereichen der Umwandlungsfläche vor. Er benötigt Offenlandbereiche als Nahrungsraum und dornige Sträucher als Brutplatz. Mit der Waldumwandlung gehen diese Lebensräume verloren. Als CEF-Maßnahmen werden jedoch Heckenstrukturen angelegt und die nordwestlich der Umwandlungsfläche gelegene Ackerfläche in Grünland umgenutzt. Da mit diesen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Art im Bereich der Waldumwandlung verbleiben werden, sind auch keine Auswirkungen auf das Vorkommen im FFH-Gebiet abzuleiten.

- *Sylvia nisoria* [Sperbergrasmücke]:

Die Sperbergrasmücke hat ähnliche Lebensraumansprüche wie der Neuntöter. Vorkommen sind im Bereich des Offenlandes südlich der Umwandlungsfläche erfasst sowie in den Randbereichen des Waldes. Die Anlage der Hecken und die Grünlandumwandlung dienen als populationsstabilisierende Maßnahmen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher nicht abgeleitet werden.

- *Picus viridis* [Grünspecht]:

Der Grünspecht konnte 2014 nicht in der Waldumwandlungsfläche nachgewiesen werden. Brutnachweise gelangen im westlich der Braunsdorfer Straße gelegenen Wald.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher nicht abgeleitet werden.

Im Ergebnis der Betrachtungen zu den wertgebenden Vogelarten im FFH-Gebiet kann festgestellt werden, dass Auswirkungen auf die Brutvögel nicht zu erwarten sind. Die Biotopausstattung des FFH-Gebietes insgesamt ist sehr vielfältig.

Die innerhalb des FFH-Gebietes brütenden Vögel besitzen mehr oder weniger weit reichende Reviere. Die Waldumwandlungsfläche nimmt dabei eine (vergleichsweise) geringe Teilfläche der Reviere der jeweiligen Vogelarten ein (z.B. für Nahrungssuche). Die Eignung der Umwandlungsfläche ist aufgrund der Kieferndominanz nur gering. Zudem ist eine intensive Nutzung der Umwandlungsfläche von Vögeln des FFH-Gebietes aufgrund der dazwischen liegenden Nutzungen nicht zu erwarten,

Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen innerhalb des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ kann aus der Umsetzung des Vorhabens nicht abgeleitet werden. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass, sollten sich die Vögel durch die Maßnahme der Waldumwandlung gestört fühlen, diese meiden und auf die verbleibenden Revierflächen ausweichen werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen. Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten wären Auswirkungen auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Im Rahmen der parallel erarbeiteten UVS sind der geplante Kiesabbau westlich der Braunsdorfer Straße sowie der Abschnitt der geplanten Nordumfahrung Wittenbergs, der



nördlich von Apollensdorf Nord verlaufen wird geprüft. Worden. Diese beiden Vorhaben sind in die Prüfung hinsichtlich ggf. kumulierender Auswirkungen eingestellt worden, da sie gleichfalls mit Waldumwandlungen verbunden sind. In Bezug auf das Schutzgut Tiere wurden im Ergebnis dieser Prüfung jedoch festgestellt, keine Überlagerungen von Wirkungen zu verzeichnen sein werden. Da der Abstand dieser beiden Vorhaben vom FFH-Gebiet wesentlich größer ist, kann ein Zusammenwirken von Beeinträchtigungen der zu prüfenden Vorhaben auch im Hinblick auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Andere Vorhaben sind im Umfeld des B-Planes W 15 nicht geplant, die im Hinblick auf eine Relevanz zu prüfen wären.

6 Fazit

Es war im Rahmen einer Vorprüfung abzuschätzen, ob die Waldumwandlung Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ zur Folge haben könnte und ob diese Auswirkungen als erheblich einzuschätzen sind.

Mit dem Vorhabenstandort werden weder Flächen innerhalb des ausgewiesenen FFH-Gebietes in Anspruch genommen, noch grenzt der Vorhabenstandort unmittelbar an. Mit Ausnahme der Brutvögel konnten Auswirkungen auf wertgebende Tierarten des FFH-Gebietes ausgeschlossen, da die Waldumwandlungsfläche keine geeigneten Lebensräume aufweist.

Aufgrund der Nähe von FFH-Gebiet und Waldumwandlungsfläche sowie aufgrund der Mobilität von Vogelarten ist eine Nutzung des Habitates im Bereich der Waldumwandlung durch die im FFH-Gebiet vorkommenden Vogelarten (nach Anhang II FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutzrichtlinie) möglich. Die mit der Waldumwandlung verbundenen Beeinträchtigungen stellen vorrangig den Verlust von Revierfläche für die jeweilige Vogelart dar. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch in Bezug auf die vorläufigen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH nicht als erheblich einzuschätzen. Im Umfeld der Umwandlungsfläche sind weiterhin ausreichend große Flächen vorhanden bzw. werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hergestellt, die den Lebensraumansprüchen der jeweiligen Arten entsprechen.

Darüber hinaus besitzt die zwischen dem FFH-Gebiet und der Waldumwandlungsfläche befindlichen Verkehrsstrassen und gewerblichen Nutzungen eine erhebliche Barrierewirkung. Durch die Trasse erfolgt eine Zerschneidung von Lebensräumen sowie eine Einschränkung und Behinderung des Aktionsradius bzw. Bewegungsverhaltens besonders für die Fauna. Diese anthropogen geschaffene Barriere ist unbeachtet der Waldumwandlung vorhanden.

Im **Ergebnis** kann festgestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Prüfgebietes im Sinne der FFH-Richtlinie auch nach der Waldumwandlung gewährleistet sein wird. Das zu bewertende Vorhaben ist mit den vorläufigen Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich.

Die Durchführung einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.



7 Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2008): FFH-Gebiete, Stand 21.12.2004, Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L12 vom 15. Januar 2008 einschließlich
- Einzelkarte der Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt
 - vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele Stand: 03/06,
 - Standarddatenbogen Stand 2012,
- [2] Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2001): Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt, Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes Sachsen-Anhalt, Stand: 01.01.2001
- [3] BIANCON GmbH (2014): Faunistische Erfassungen für die UVP zur Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes W 15 „Gewerbegebiet – Gewächshausanlage 1. – 3. BA“ der Lutherstadt Wittenberg. Stand: 17.10.2014